

# **Verwaltungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Funktionsübertragung zur Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen**

## **1 Gegenstand der Vereinbarung**

Der Landkreis Kelheim hat die Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen im Rahmen der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben und Befugnisse einschließlich der Rechtsbehelfsverfahren durch Zweckvereinbarung auf die Stadt Erlangen übertragen.

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt den Geschäftsgang, die Kostenerstattung sowie die Wahrnehmung von Kontrollfunktionen.

## **2 Geschäftsgang**

- (1) Das BeihilfeCenter (kurz: BhC) der Stadt Erlangen gewährt Beihilfen nach den Beihilfenvorschriften des Freistaats Bayern und erfüllt alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben und Informationspflichten gegenüber dem Landkreis Kelheim und seinen Beihilfeberechtigten.
- (2) Beihilfeanträge können von den Beihilfeberechtigten unter Beifügung entsprechender Belege schriftlich oder mittels Beihilfe-Service-App beim BhC der Stadt Erlangen eingereicht werden. Bei erstmaliger Antragstellung, bei Unfall oder bei Änderungen in den anspruchsbegründenden Stammdaten ist vorübergehend noch ein Papierantrag mit den entsprechenden Nachweisen zwingend vorzulegen. Das BhC strebt an, auch diese Anträge künftig mittels App zu ermöglichen. Formulare zur schriftlichen Beantragung von Beihilfen werden elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (3) Das BhC der Stadt Erlangen setzt die Beihilfen fest, zahlt sie an die Beihilfeberechtigten aus und stellt ihnen einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid zu. Die Zustellung kann per Sammelpost über den Landkreis Kelheim, per Post oder, soweit die technischen Rahmenbedingungen künftig dafür geschaffen sind, auch mittels App an die Beihilfeberechtigten bewirkt werden.
- (4) Das BhC informiert den Landkreis Kelheim, soweit eine Leistungsgewährung erfolgt, bei der ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gemäß Art. 14 BayBG auf den Dienstherrn Landkreis Kelheim übergeht bzw. übergegangen ist. Der Anspruch selbst ist durch den Landkreis Kelheim geltend zu machen.
- (5) Der wechselseitige Stammdatenabgleich zwischen dem BhC der Stadt Erlangen und dem Landkreis Kelheim wird gewährleistet. Zu diesem Zweck stellt der Landkreis Kelheim dem BhC die erforderlichen Daten in jeweils aktualisierter Form auf einem sicheren elektronischen Wege oder in Papierform zur Verfügung.
- (6) Das BhC entwickelt den Geschäftsgang im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen und dem jeweils aktuellen Stand der Technik mit dem Ziel einer serviceorientierten und wirtschaftlichen Leistungserbringung stetig weiter, ohne dass es dazu einer Anpassung der Verwaltungsvereinbarung bedarf.

## **3 Kostenerstattung**

- (1) Die ausgezahlten Beihilfen werden dem Landkreis Kelheim zeitnah in Rechnung gestellt. Der Landkreis Kelheim erhält dazu eine individuell vereinbarte Übersicht der Kostenverteilung (z. B. Kostenträger, Kostenstellen etc.) für die interne Buchhaltung.
- (2) Für die Dienstleistungen nach § 1 wird ein Verwaltungskostenbeitrag pro Beihilfebescheid erhoben. Basis des Verwaltungskostenbeitrages ist die Gesamtzahl der vom BhC jährlich bearbeiten Beihilfefälle. Als Kosten fließen die Personal-, IT- und Sachkosten

sowie die Kosten für die Auftragsverarbeitungen der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) ein. Um eine wirtschaftliche Kostenermittlung zu erleichtern und altersstrukturbedingte Verzerrungen in den Personalkosten zu minimieren, ist eine Pauschalierung innerhalb der Kostenblöcke entsprechend den Empfehlungen des Bay. Kommunalen Prüfungsverbandes zur Verrechnung von Kosten eines Arbeitsplatzes zulässig.

- (3) Der Verwaltungskostenbeitrag wird jährlich nachträglich zum 31.01. des Folgejahres in Rechnung gestellt.
- (4) Der Verwaltungskostenbeitrag wird als Netto-Betrag festgesetzt. Sollten Dienstleistungen nach § 1 künftig steuerbar im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sein, ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

#### **4 Haftung**

Das BhC der Stadt Erlangen wird bei der Dienstleistung nach § 1 die gleiche Sorgfalt anwenden, die es in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 277 BGB analog).

#### **5 Datenschutz**

Die Stadt Erlangen stellt aufgrund der vereinbarten Funktionsübertragung den Datenschutz für die zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu nutzenden Daten gemäß den jeweils einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sicher.

##### **Behördliche\*r Datenschutzbeauftragte\*r der Stadt Erlangen**

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Telefon 09131 - 86 2321 bzw. 86 2273

Fax 09131 - 86 2134

E-Mail: [datenschutz@stadt.erlangen.de](mailto:datenschutz@stadt.erlangen.de)

#### **6 Kontrolle**

Für die Rechnungsprüfung sämtlicher Geschäftsvorfälle des BhC Erlangen ist das Revisionsamt der Stadt Erlangen zuständig.

##### **Revisionsamt**

Stintzingstraße 46

91052 Erlangen Tel +49 (0)9131 86- 2234

Fax+49 (0)9131 86-2830

#### **7 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2022 in Kraft, ersetzt die bisherige Vereinbarung, gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jeder der Vertragsparteien unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

## 8 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung bzw. der Verwaltungsvereinbarung ist die Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, anzurufen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Zweckvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder dem Sinn nach der Zweckvereinbarung bedacht hätten.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit sich nicht aus der Vereinbarung ausdrücklich anderes ergibt.

Erlangen, den

Kelheim, den

Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister